

Zertifikat

Nr. **PS 18100013**
vom **2018-07-20**

Dieses Zertifikat
ersetzt Zertifikat
Nr. 07100009

Europäisch notifizierte Stelle
Kenn-Nummer 0299

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Manfred Huck GmbH
Netz- und Seilfabrik
Aßlarer Weg 13 - 15
35614 Aßlar-Berghausen
Germany

Produktbezeichnung: **Schutznetz System S**

Typ: 1903-100

Prüfgrundlage: EN 1263-1:2014-12 (D)
EN 1263-2:2014-12 (D)
AfPS GS 2014:01 PAK

Zugehöriger Prüfbericht: 18 1 0005

Weitere Angaben: Prod.-Id. 92 1 0008/huckg/19033000
Netz-Klasse: A2, Nennmaschenweite: 100 mm
Maschenverlauf: quadratisch (Q)
Netzgarn aus Polypropylen, geraschelt, grün
Nenngröße des Maschenseils: 5,0 mm
Randseil aus Polysteel (Polypropylen), Nenndurchmesser: 12 mm

Bestimmungsgemäße Verwendung:
Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **2023-07-19**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.




Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser



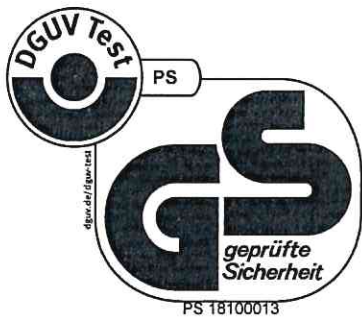
Postadresse:
Telefon./Fax:
Internet:

Zwengenberger Str. 68 / 42781 Haan
+49 (0) 21 29 / 576-431 / +49 (0)80066868838090 E-Mail: psa-zs@bgbau.de
www.zs-bgbau.de



DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-17009-05-00

GS Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.